

Insonderheit hat der Staat für einen genügenden Schutz der staatlichen Rechte und der staatsbürgerlichen Rechte des Einzelnen nicht gesorgt, und es bietet namentlich die Behördenorganisation die Gefahr einer Verkümmernng dieser Rechte durch die evangelisch-lutherische Kirche.

Es würde daher an sich wohl im beiderseitigen Interesse das Erwünschteste sein, an eine Fortbildung dieser Gesetzgebung zu gehen.

So lange man an diese nicht gehen will, kann man dem Bedürfnisse vielleicht etwas dadurch genügen, daß man gewisse Angelegenheiten der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt.

In Bezug auf Administrativjustizsachen könnte das vielleicht am zweckmäßigsten dadurch geschehen, daß man die Verwaltungs-Gerichtsinstanz als Anfechtungsinstanz über dem Landeskonsistorium zuließe, vielleicht unter Beseitigung der Zusammensetzung des letzteren nach dem D-Gesetze in der zweiten Instanz.

Für reine Verwaltungssachen ist die Anfechtungsklage zwar zugelassen, aber eine allgemeine Formel ist dafür nicht thunlich.

Es ist daher eine enumerative Auswahl zu treffen.

Hierfür würden hauptsächlich in Frage kommen:

Gemeindezugehörigkeit, Leistungen, Wahlrechte;

die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Friedhöfe und anderer für den kirchlichen Gebrauch bestimmter Sachen,

(wie Böhme a. a. O.);

Entziehung der Patronatsrechte;

Entscheidung bei Kollision der Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde.

(§ 26 Absatz 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.)

Es müßte ferner die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber anzurufen, ob die vom Landeskonsistorium beanspruchte Zuständigkeit zur Entscheidung einer Sache als Angelegenheit der Kirche im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Publikationsgesetzes in den Gesetzen des Staates begründet sei. Ob dies im Wege einer Beschwerde über das Kultusministerium, oder direkt soll geschehen können, mag vorläufig dahingestellt bleiben.

Es mag auch einer Erwägung vorbehalten bleiben, ob es zweckmäßiger sei, diesfallige Bestimmungen dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe einzuverleiben, oder sie durch ein besonderes Gesetz zu regeln, ähnlich wie das über die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes.

Was die Kompetenz der Stände anlangt, so ist sie, meines Erachtens durch § 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und durch die oben citirten Erklärungen im Landtage, genügend gekennzeichnet. Hiernach ist der Erlaß von Gesetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, an die Zustimmung der Synode gebunden. Im übrigen ist der Staat frei, und es haben namentlich die Organisationsgesetze von 1873 nicht den Charakter eines Konkordates, welches die Souveränität des Staates bände. Etwas anderes ist es, inwieweit man den kirchlichen Organen bei der Grenzregulirung ein Gehör schenken will? Das ist eine kirchenpolitische Frage, für welche insbesondere der Umfang in Betracht kommen wird, in welchem man die Regulirung vornehmen will.

Leipzig, am 16. April 1899.

Dr. Georgi,  
Oberbürgermeister.